

*Urteil***Anwendbarkeit eines GAV**

Gemäss der Verteilung der Beweislast in Artikel 8 ZGB muss der Kläger die Tatsachen beweisen, die seine Forderung begründen. Wer Rechte aus einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ableiten will, muss folglich beweisen, dass der GAV im gegebenen Fall anwendbar ist.

Sachverhalt

Die Z. Sàrl ist ein auf dem Gebiet der Wärmerückgewinnung tätiges Unternehmen; laut Handelsregister bezweckt es «die Konzeption, Planung und Herstellung von Gehäusen für rotierende Wärmerückgewinner (Energie) sowie die Montage und Wartung». Vom 1. Januar 2008 bis 31. Oktober 2010 arbeitete A. als Metallbauschlosser und Servicetechniker für dieses Unternehmen.

Nach einem gescheiterten Schlichtungsversuch erhob A. am 18. April 2011 Klage gegen Z. Er stützte seine Forderungen auf den Gesamtarbeitsvertrag in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche.

Aus den Erwägungen

2. Strittig ist, ob das beklagte Unternehmen in den Geltungsbereich des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche vom 31. März 2009 fällt.

Art. 3.2.1 GAV lautet wie folgt:

«Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden in Installations-, Reparatur- und Servicefirmen, welche innerhalb und an der Gebäudehülle in den Branchengebieten: a) Spenglerei/Gebäudehülle; b) Sanitär einschliesslich Rohr- und Werkleitungen; c) Heizung; d) Klima/Kälte; e) Lüftung tätig sind.

Ausgenommen sind Fabrikations- und Handelsunternehmen, sofern sich die Lieferung, Montage und Wartung ausschliesslich auf die selbst hergestellten oder unter ihrem Namen gelieferten Komponenten und Produkte beschränkt, sowie Firmen der gewerblichen Kälte.»

Gemäss dem angefochtenen Urteil fällt Z. nicht in den Geltungsbereich des GAV, da der Arbeitnehmer nicht bewiesen hat, dass der Arbeitgeber die Wartung von anderen als den eigenen Produkten besorgte. Das kantonale Gericht stellte zunächst fest, dass Z. in erster Instanz geltend gemacht hatte, sie stelle Gehäuse für rotierende Wärmerückgewinner her, die anschliessend bei den Kunden montiert und von ihr gewartet werden, und sie warte das bereits vorhandene Material, wobei sie ihre Tätigkeit jedoch auf selbst hergestellte Komponenten und Produkte beschränke; A. hatte diesen Sachverhalt nicht bestritten. Das Gericht verwies anschliessend auf einen parallelen Rechtsstreit. Aus dem darin geführten Beweisverfahren ging hervor, dass sich die Arbeiten von Z. selbst bei den Monoblock-Lüftungszentralen der Firma M., die vom Arbeitnehmer in diesem Verfahren geltend gemacht wurden, auf die Installation ihrer eigenen Rückgewinner und ihre Wartung beschränkten; das kantonale Gericht präzisierte in diesem Zusammenhang, dass bei Anlagen der Konkurrenz der Austausch von Originalprodukten durch eigene Produkte nicht als Wartung an Fremdprodukten betrachtet werden konnte.

3.1 Mit Verweis auf Art. 8 ZGB wirft A. dem kantonalen Gericht vor, die Beweislast umgekehrt zu haben. Seiner Ansicht nach war von Z. zu beweisen, dass sie unter die in Art. 3.2.1 § 2 GAV genannte Ausnahme fiel und dementsprechend nicht an den Gesamtarbeitsvertrag gebunden war. Z. habe dafür jedoch keinen förmlichen Beweis erbracht, weshalb die Richter Art. 8 ZGB verletzt hätten, indem sie die Unterstellung von Z. unter den GAV nicht anerkannten.



3.2 Da das Gesetz nicht ausdrücklich von einer Vermutung ausgeht, verteilt Art. 8 ZGB die Beweislast für alle auf Bundesrecht beruhenden Forderungen und bestimmt auf dieser Grundlage, welche der Parteien die Folgen des nicht erbrachten Beweises zu tragen hat. Daraus ergibt sich, dass der Kläger die Tatsache, die seine Forderung begründet, zu beweisen hat, während die Gegenpartei die Tatsache beweisen muss, welche die Erlöschung oder den Verlust des Rechts zur Folge hat. So ist die Tatsache, welche die Entstehung eines Rechts verhindert oder dessen Löschung bewirkt, von der geltend machenden Partei zu beweisen. Liegt eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel vor, ist von der Partei, die diese Ausnahme geltend macht, zu beweisen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall war A. der Ansicht, er könne Rechte aus dem GAV ableiten. Vorerst muss ermittelt werden, ob der Arbeitgeber in den in Art. 3.2.1 des besagten Gesamtarbeitsvertrags definierten Geltungsbereich fiel. Die betroffenen Bereiche (Spenglerei, Sanitär, Heizung, Klima, Lüftung) sind unter den Buchstaben a bis e beschrieben. Der Art. 3.2.1 unterscheidet im Übrigen drei Unternehmenskategorien: Installations-, Reparatur- und Servicefirmen, welche im Baunebengewerbe tätig sind (1), Fabrikations- und Handelsunternehmen, deren Tätigkeit sich ausschliesslich auf von ihr selbst hergestellte oder unter



Illustration: Livia Lüthi

ihrem Namen gelieferte Komponenten und Produkte beschränkt (2), und Firmen der gewerblichen Kälte (3); die letzten beiden Kategorien sind vom Geltungsbereich des GAV ausgeschlossen.

Die Verwendung der Formulierung «ausgenommen sind» in § 2 ist irreführend. Art. 3.2.1 GAV stellt eine einzige Regel auf, welche die – positiven und negativen – Voraussetzungen für die Anwendung des GAV aufzählt. Die Beweislast lag bei A., der auf der Anwendung des GAV bestand. Es lag an ihm, zu beweisen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des GAV erfüllt waren, und gegebenenfalls musste er auch die Folgen des fehlenden Beweises dafür tragen. Entgegen der Behauptung des Arbeitnehmers hatte nicht der Arbeitgeber zu beweisen, dass er nicht dem GAV unterstellt war.

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass Z. ein auf dem Gebiet der Klimatisierung tätiger Fabrikationsbetrieb ist. Das kantonale Gericht war der Ansicht, dass A. die Erfüllung der in Art. 3.2.1 § 2 GAV festgelegten negativen Voraussetzung, nämlich, dass die Tätigkeit von Z. nicht auf die Lieferung, Montage und Wartung von selbst hergestellten oder unter ihrem Namen gelieferten Komponenten und Produkten beschränkt war, beweisen musste. Hierzu vertrat es die Meinung, es sei nicht erwiesen, dass Z. die Wartung anderer Produkte als der ihrigen durchführte, und folgte zu Recht, Z. sei nicht dem GAV unterstellt.

Damit verteilten die Richter die Beweislast korrekt und verletzten Art. 8 ZGB nicht.

5.1 A. macht auch geltend, die Argumentation im Verfahren T. sei nicht stichhaltig und hätte nicht das Gewicht erhalten dürfen, die ihr im vorliegenden Verfahren gegeben wurde. Er wirft dem kantonalen Gericht vor, es habe in diesem parallelen Rechtsstreit gelten lassen, dass das Arbeitsgericht mit einer antizipierten Beweiswürdigung darauf verzichten konnte, die Herausgabe gewisser Urkunden durch Z. zu verlangen.

5.2 In der Verhandlung erklärte der geschäftsführende Gesellschafter von Z., das Unternehmen stelle Gehäuse für rotierende Wärmerückgewinner her, montiere diese anschliessend bei den Kunden und besorge deren Wartung; im Übrigen warte es das bestehende Material und beschränke sich dabei auf von ihr selbst hergestellte Komponenten und Produkte. A. hat dies nicht bestritten.

In einem Verfahren, in dem die Verhandlungsmaxime galt, konnte der Richter nun bereits schliessen, es sei nicht erwiesen, dass Z. nicht selbst hergestellte Produkte und Komponenten wartete. Dennoch prüften die Gerichte, ob im parallelen Verfahren T. der Beweis einer Tätigkeit von Z., die den von Art. 3.2.1 § 2 GAV gegebenen Rahmen sprengte, erbracht worden war, und kamen zum Schluss, dass dies nicht der Fall war. A. rügt die Bezugnahme der Richter auf ein paralleles Verfahren nicht; er beschränkt sich darauf, die Art zu kritisieren, in der das Beweisverfahren im Streitfall T. geführt worden war. Selbst wenn man die Kritik von A. an der Beweisführung in einem anderen Verfahren gelten lässt, ist festzustellen, dass er gar nicht behauptet, die antizipierte Beweiswürdigung, die zur Folge hatte, dass auf die Anordnung der Herausgabe gewisser Urkunden verzichtet wurde, sei mit dem Mangel der Willkür behaftet. Er beschränkt sich auf die Behauptung, diese Urkunden seien «für die vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts notwendig». In Ermangelung einer genauen Begründung ist die Rüge somit auf jeden Fall unzulässig.

6.1 Laut Beschwerde hätte das Arbeitsgericht gestützt auf Art. 56 ZPO den damals nicht vertretenen Arbeitnehmer befragen müssen, um seine Klage, die keine Behauptungen aufwies, und seine in der Verhandlung ohne Bestreitung der von Z. vorgebrachten Behauptungen gemachten Aussagen zu ergänzen.

6.2 Ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht laut Art. 56 ZPO durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung. Gilt in einem Verfahren, wie im vorliegenden Fall, die Verhandlungsmaxime, kommt Art. 56 ZPO nur bei einer offensichtlichen Verfehlung der Parteien zur Anwendung. Im Übrigen ist der Richter für die Fragepflicht empfänglicher, wenn die Partei nicht vertreten ist.

Im vorliegenden Fall hat A. ein Formular «Forderungsklage» ausgefüllt. Als Begründung verlangte er, Z. habe den GAV anzuwenden, da sie seit 2007 Beiträge an die paritätische Landeskommission Suissetec zahle; im Übrigen seien die geforderten Beträge mithilfe der Gewerkschaft B. berechnet worden. Die Klage war somit nicht ohne jegliche Behauptung eingereicht worden. Das Fehlen genauer Behauptungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung des GAV machte die Klage nicht so unvollständig, dass eine Befragung durch den Richter gerechtfertigt gewesen wäre. Ausserdem erwähnt A., er sei von einer Gewerkschaft vertreten worden. So ist auch nicht anzunehmen, dass die Aussagen von A. in der Verhandlung vom 14. Juni 2011 offensichtlich unvollständig waren, da er die Aussagen des Geschäftsführers zur Tätigkeit der Gesellschaft nicht bestritten hatte.

Die Rüge einer Verletzung von Art. 56 ZPO ist abzuweisen.

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, 6. Januar 2014 (4A_301/2013)
(Übersetzung aus dem Französischen)